

Gesetz über öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Flims

In der Urnenabstimmung vom angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Zweck

Dieses Gesetz dient im Interesse des Tourismusortes Flims sowie seiner Bewohner und Gäste:

- der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;
- der Regelung der polizeilichen Tätigkeiten;
- der Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren; sowie
- dem Schutz der Umwelt und von Sachen gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Art. 2 – Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf sämtliche Geschlechtsformen, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3 - Regelungs- und Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt neben der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Organisation und die Aufgaben der Gemeinde- und der Verkehrspolizei.

² Übergeordnetes Recht und Spezialbestimmungen im kommunalen Recht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

³ Er gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet.

II. Gemeindepolizei

Art. 4 - Organisation

¹ Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand.

² Er kann der Gemeindepolizei die Erfüllung von Aufgaben übertragen und andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche und private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betreuen.

³ Er regelt die Organisation der Gemeindepolizei sowie die Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen. Er kann für die Organisation der Gemeindepolizei innerhalb der Destination Flims Laax Falera mit den anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

Art. 5 - Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit der Gemeindepolizei richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz, dem übrigen Gemeinderecht sowie dem übergeordneten Recht. ¹

¹ Siehe insbesondere Art. 3 Abs. 1^{bis} PolG; BR 613.000

Art. 6 - Aufgaben

¹ Die Gemeindepolizei steht im Dienst der Bevölkerung und der Gemeindebehörde.

² Sie ist zuständig für:

- Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung, im Rahmen von Vereinbarungen, durch Gemeindevorstandsbeschlüsse oder als Hilfsperson der Kantonspolizei übertragen sind;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- Massnahmen zu treffen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- Strafbare Handlungen vorzubeugen und Widerhandlungen gegen das Gemeinderecht zu verzeigen;
- Aufgaben der Prävention und Information der Bevölkerung;
- Verkehrspolizeiliche Aufgaben inkl. Signalisationswesen nach Massgaben des kantonalen Rechts.

Art. 7 - Uniform, Waffengebrauch und Grundsätze polizeilichen Handelns

Die Gemeindepolizei erfüllt ihre Aufgaben in Uniform und kann ihren Dienst bewaffnet erbringen. Der Waffengebrauch sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht. Der Gemeindevorstand erlässt ein Dienstreglement für die Gemeindepolizei.

Art. 8 - Ausweispflicht der Polizei

¹ Uniformierte Polizeiangehörige legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis.

² Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus.

³ Bei Gefahr in Verzug oder wenn dadurch die Amtshandlung vereitelt würde, weisen sich die Polizeiangehörigen aus, sobald es die Umstände erlauben.

Art. 9 - Anhalten und Auskunftserteilung

¹ Zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit können polizeilich ausgebildete Gemeindeorgane eine Person anhalten.²

² Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, sich auszuweisen und weitere Angaben zu seiner Person zu machen.

³ Kann die betroffene Person nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten identifiziert werden oder kommt der Verdacht auf, dass sie falsche Angaben macht, kann das Polizeiorgan sie in begründeten Fällen zur weiteren Abklärung auf ihre Dienststelle mitnehmen.

⁴ Eine Person kann in Rücksprache mit der Kantonspolizei in Gewahrsam genommen werden, wenn von ihr eine unmittelbare Fremd- oder Selbstgefährdung ausgeht und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Art. 10 - Zwangsanwendung

¹ Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere erforderliche Massnahmen treffen, wenn dies notwendig ist zur:

- Abwehr eines Angriffs einer angehaltenen Person oder zum Schutz einer unmittelbar bedrohten Person (Notwehr und Notstand);

² Art. 3 Abs. 1^{ter} PolG; BR 613.000

- Hilfeleistung beim Vollzug einer kantonspolizeilichen Handlung;
- Einschreiten bei einem Spontanereignis zur Sicherung der Situation;
- Einschreiten beim spontanen Erkennen eines Delikts.

² Bei wiederholter Missachtung der Bestimmungen zu suchtmittelfreien Zonen (Artikel 20), Gemeingebrauch und Schutz öffentlicher Sachen (Artikel 24) sowie bei Störung der Ruhe (Artikel 32) kann gegen fehlbare Personen eine 14-tätige Wegweisung ausgesprochen werden.

Art. 11 - Polizeiliche Generalklausel

Der Gemeindevorstand und die Gemeindepolizei treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einzelfall auch ohne gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

III. Verkehrspolizei

Art. 12 - Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Der Gemeindevorstand ist für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs auf Gemeindestrassen nach Massgabe des kantonalen Rechts zuständig³. Aufgaben können an die Gemeindepolizei bzw. andere Dienststellen delegiert werden.

² Die Gemeindepolizei erfüllt die übrigen Aufgaben der Verkehrspolizei, so insbesondere die Überwachung des örtlichen Verkehrs, Erteilung von Fahrbewilligungen für motorisierte Fahrzeuge sowie Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens nach SVG, soweit sie dazu ermächtigt ist⁴.

³ Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gemeindestrassen, -wege und -plätze einschliesslich Trottoirs, die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benutzt werden und nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Betreffend Ablagerung von Schnee und dergleichen (Artikel 16) sowie Zurückschneiden von Pflanzen (Artikel 22) gilt die dortige Regelung auch für Kantonsstrassen.

Art. 13 - Parkordnung

¹ Der Gemeindevorstand bezeichnet nach Massgabe des übergeordneten Rechts diejenigen Plätze und Strassen gemäss Artikel 12 Absatz 3, auf denen parkiert werden darf.

² Er kann für bestimmte Parkplätze die Parkierungszeit nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 4 SVG⁵ beschränken oder die Gebührenpflicht vorschreiben.

³ Die Gebühr für das Parkieren auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Parkhäusern beträgt zwischen Fr. 1.- und Fr. 6.- pro Stunde. Der Gemeindevorstand erlässt für Parkhäuser, die für die öffentliche Benutzung zur Verfügung stehen, ein Benützungsreglement.

⁴ Verboten ist das Stehenlassen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen während der Nacht von 20.00 bis 08.00 Uhr in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. März. Abweichungen sind mittels Gemeindevorstandsbeschlüssen zu erlassen.

³ Art. 7 EGzSVG; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr; BR 870.100

⁴ Art. 19 EGzSVG

⁵ Strassenverkehrsgesetz; SVG; SR 741.01

Art. 14 – Fahren auf Strassen

¹ Sämtliche Gemeindestrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Flims sind mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Jegliches motorisierte Befahren der mit einem Fahrverbot markierten Wald- und Bergstrassen, Fuss- und Wanderwege ist untersagt. Von diesem Verbot sind Grundeigentümer ausgenommen, die in den betreffenden Gebieten Häuser, Hütten und dergleichen besitzen und hierfür von der Gemeinde eine Fahrbewilligung erhalten haben. Pro Hütte wird eine Fahrbewilligung herausgegeben.

² Für diese Strassen werden Fahrbewilligungen jeweils vom 01. April bis 30. November, sofern dies die Strassenverhältnisse zulassen, erteilt. Es gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Fahrbewilligung folgende Sperrzeiten:

- Mai und Juni von 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr;
- Juli und August von 10.00 bis 17.00 Uhr;
- September bis Ende Oktober von 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr;
- Sofern die Strassen nicht für den Wintersport benötigt werden bzw. Pistenquerungen nicht in Betrieb sind, gelten für die Zeit vom November bis April keine Sperrzeiten.

³ Fahrten während der Sperrzeiten sind untersagt, davon ausgenommen sind Arzt- und Spitexdienste sowie Einsätze der Blaulichtorganisationen. Der Gemeindevorstand entscheidet über weitere Ausnahmegewilligungen.

⁴ Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 50.- und 300.- pro Fahrbewilligung und Kalenderjahr bzw. zwischen Fr. 20.- und 60.- pro Fahrbewilligung und Tag. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten zur Ausgabestellung und Benutzung.

⁵ Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke werden von den Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Art. 15 - Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge

¹ Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Rechnung der haltenden oder führenden Person abgeschleppt werden, sofern die führende Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und das Fahrzeug eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmende oder eine Behinderung für die Durchfahrt oder die Tätigkeit der öffentlichen Dienste darstellt.

² Fahrzeuge, bei welchen sich die Halterin oder der Halter nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand feststellen lässt, können bei schweren Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere, wenn:

- a) länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird;
- b) bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird;
- c) bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird;
- d) wenn sie die Schneeräumung auf Strassen behindern.

Art. 16 – Schneeräumung

¹ Die sich beim Winterdienst ergebende Ablagerung von Schnee und allfälligen Hartstreugut seitlich der Strassen ist von den Anstösserinnen und Anstössern entschädigungslos zu dulden.

² Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften an Strassen sind verpflichtet, von Dächern, Terrassen und Balkonen die Schnee- und Eismassen, welche den öffentlichen Raum gefährden können, rechtzeitig zu entfernen.

IV. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 17 - Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist untersagt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen.

Art. 18 - Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung⁶, insbesondere der Artikel 13 und 14 KDSG.

² Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung liegt beim Gemeindevorstand.

³ Die Allgemeinverfügung ist im kommunalen Publikationsorgan zu veröffentlichen und während 30 Tagen auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen.

⁴ Gegen die Allgemeinverfügung kann, sofern vorgängiger Rechtsschutz zu gewähren ist, innert 30 Tagen ab Veröffentlichung Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

Art. 19 – Veloverbotzonen

Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Gebiete, insbesondere auf Wanderwegen und in Schutzgebieten, partielle oder generelle Verbote für Zweiräder («Bikeverbote») erlassen. Diese werden in Übersichtskarten dargestellt und amtlich publiziert.

Art. 20 - Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Gemeindevorstand kann für öffentliche Gebäude und Plätze, wie Schulanlagen, Freizeitanlagen, Verwaltungsgebäude, Park- und Gartenanlagen, generelle Suchtmittelverbote (Alkohol, Nikotin und andere Suchtmittel) festlegen. Diese Rayons werden entsprechend bezeichnet und gelten gegenüber jedermann und bei jeglicher Nutzung der Anlagen.

² Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

³ Bei besonderen Verhältnissen und Vorliegen wichtiger Gründe können zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 21 - Wegwerfen von Abfällen und Verrichten der Notdurft

Das unsachgemässe Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem und privatem Grund sowie die Verrichtung der Notdurft im Freien im Siedlungsbereich und seiner direkten Umgebung sind verboten.

⁶ Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG; BR 171.100

Art. 22 – Sicherung von Grundstücken und losen Gegenständen

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen haben diese so zu unterhalten und zu sichern, dass von diesen keine Gefahr für öffentliche Sachen, Strassen oder Leib und Leben von Menschen oder für Tiere ausgehen.

² Lose Gegenstände, Fenster und Läden sind so zu befestigen, dass sie auch bei Unwettern keine Gefährdung darstellen.

³ Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind Pflanzen, welche in den Strassenraum hineinragen, regelmässig zurückzuschneiden.

Art. 23 – Camping und Biwakierverbot

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde Flims sind das Campieren und das Biwakieren, d. h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Nächtigen ausserhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen bzw. der Campingzone, untersagt.

V. Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch und Flurordnung

Art. 24 - Gemeingebrauch und Schutz öffentlicher Sachen

¹ Die Benützung öffentlicher Sachen im Gemeingebrauch steht allen offen, soweit die Nutzung bestimmungsgemäss und gemeinverträglich erfolgt.

² Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder in ihrer Zweckbestimmung zu verändern.

Art. 25- Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, die zeitlich befristet wird.

² Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst und Gesang;
- das Sammeln von Geld oder Waren für private oder gemeinnützige Zwecke;
- das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- das Deponieren von Material und Abstellen von Geräten und Maschinen, sofern nicht im Baugesetz entsprechend geregelt.

³ Mit Ausnahme rein gemeinnütziger oder politischer Zwecke ist der gesteigerte Gemeingebrauch in der Regel gebührenpflichtig.

⁴ Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 100.- und 500.- pro Bewilligung. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 26 - Betteln

Das Betteln ist in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Bürogebäuden, Restaurants, Hotels, Zahlstellen und Bankautomaten, Geschäftseingängen sowie Bushaltestellen oder sonstigen öffentlichen Gebäuden verboten. Weiter ist das aufdringliche, aggressive oder bandmässige Vorgehen sowie die Anwendung von täuschenden oder unlauteren Methoden beim Betteln verboten.

Art. 27 - Flurordnung

Das Betreten und Befahren von Kulturland, von offenen fremden Grundstücken oder von privaten Fuss- und Fahrwegen richtet sich nach dem Alp-, Flur- und Weidengesetz der Gemeinde Flims.

Art. 28 - Wintersperrzone

¹ In der Wintersperrzone ist gemäss Art. 35 Baugesetz die Ausübung sämtlicher Wintersportarten untersagt. Dazu zählen insbesondere das Skifahren, Snowboarden, Schlitteln, Schneeschuhlaufen und dergleichen.

² Ausserhalb der Wintersaison sind in dieser Zone alle Arten von Radsportarten auf sämtlichen Wegen sowie abseits von Wegen verboten, soweit sie nicht explizit dafür freigegeben sind.

Art. 29 – Caumasee und weitere Seen auf Gemeindegebiet

¹ Der Caumasee dient der Erholung und Entspannung für Einheimische und Gäste.

² Der Gemeindevorstand kann nähere Bestimmungen über die Nutzung und den Zugang zum Caumasee erlassen. Er kann insbesondere den Zugang beschränken oder gänzlich verbieten, wenn dies zum Schutz von Menschen, Tier oder Umwelt erforderlich ist.

³ Das Betreten des Caumasees ist bei Eisbildung verboten.

⁴ Es besteht in allen Seen auf Gemeindegebiet ein allgemeines Tauchverbot. Vorbehalten bleiben Einsätze und Übungen der Kantonspolizei und der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG). Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

⁵ Das Baden und Tauchen im Lag Prau Pulté und im Lag Tuleritg ist verboten.

Art. 30 - Ruinaulta

¹ Auf folgenden Abschnitten darf der Perimeter der Ruinaulta nur auf den im Gelände markierten Wegen begangen werden:

- a) Wegstrecken Isla Bella bis Trin Station und Conn bis Isla Casti;
- b) Entlang der Kiesinseln gemäss Massnahmenkarte, jeweils vom 15. April bis 15. Juli. Die Kiesinseln dürfen in dieser Zeit nicht betreten werden.

² Das Befahren mit Fahrrädern ist auf dem Wanderweg entlang des Rheins auf dem Abschnitt Isla Sut (Abzweigung markierter Bikeweg) bis Parkplatz Farsch sowie ab Conn bis Isla Casti verboten.

³ Das Anlanden mit Kanus, Booten oder ähnlichem ist untersagt. Davon ausgenommen sind Anlandungen an Rastplätzen und Aufenthaltsräumen gemäss Massnahmenkarte sowie aus Sicherheitsgründen.

⁴ Das Pflücken von geschützten Pflanzen im Perimeter der Ruinaulta ist untersagt. Es ist verboten, gewerbliche Filmaufnahmen ohne Bewilligung der Gemeinde zu machen.

Art. 31 – Segnasböden

Der Gemeindevorstand regelt die Nutzung der Segnasböden und der umliegenden Gebiete inkl. Flimserstein in einem separaten Nutzungsreglement, insbesondere zur Besucherlenkung und zum Schutz von Fauna und Flora.

VI. Lärm und andere Immissionen

Art. 32 – Ruhe- und Nachtzeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher Lärm zu unterlassen, der die Ruhe oder den Schlaf stören könnte.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 07.00 bis 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

⁵ Weitere Vorschriften für Freizeit-, Sport-, Schulanlagen und ähnliche Einrichtungen kann der Vorstand erlassen; ebenso bleiben Ausnahmegewilligungen im Einzelfall vorbehalten.

Art. 33 - Störung der Ruhe

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehren verhindert werden kann.

² Wer auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund die Ruhe, insbesondere die Nachtruhe, stört, kann mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft werden.

³ Einem Nachtruhestörer gleichgesetzt wird derjenige, der die Veranlassung zur Nachtruhestörung gibt.

Art. 34 - Gewerbe, Unternehmungen, Baugewerbe

¹ Für Gewerbe und Unternehmungen gelten weitere Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten mit erheblich störenden Lärmimmissionen.

² Als erheblich störende Lärmimmissionen gelten insbesondere Ramm-, Bohr-, Pfählungs-, Spreng-, Abbruch-, Aushub- sowie Rohbauarbeiten und dergleichen.

³ Für das Gewerbe und Unternehmungen sind lärmverursachende Arbeiten, Maschinen, Gerätschaften und dergleichen wie folgt untersagt:

- a) Von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 07.30 Uhr
- b) Am Samstag vor 08.00 Uhr und nach 12.00 Uhr
- c) An öffentlichen Ruhetagen

⁴ Für das Baugewerbe gelten zudem folgende weitere Beschränkungen:

- a) Aushubarbeiten sind ganzjährig ab Freitag von 12.00 Uhr und den ganzen Samstag untersagt.
- b) Es sind jegliche Tiefbau-, Grab-, Rohbau- oder ähnliche Bauarbeiten sowie das Aufstellen von Baukränen jeweils vom 21. Dezember bis 1. April bzw. Osterdienstag grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Innenausbauten, die keinen unverhältnismässig störenden

Lärm verursachen, und für welche vorgängig eine Ausnahmegewilligung der Gemeinde eingeholt wurde. Weitere Ausnahmen können durch den Gemeindevorstand schriftlich bewilligt werden, wenn die Arbeit aus technischen oder anderen wichtigen Gründen zwingend notwendig ist.

⁵ Bei Baustellen und Installationsplätzen sind der Grundeigentümer, die beauftragten Unternehmen und die Bauherrschaft gehalten, Zustände, welche eine Gefährdung oder Verunstaltung bewirken oder ein öffentliches Ärgernis darstellen, zu unterlassen, und wenn nötig, innert angemessener Frist die zum Schutz der Sicherheit von Personen und Sachen oder zur Wahrung des Orts-, Strassen- und Tourismusbildes erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten.

Art. 35 - Landwirtschaft, Gartenarbeiten, Schneeräumung

¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.

² Lärmende Garten- und Umgebungsarbeiten dürfen von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

³ Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingesetzt werden. Bei ausserordentlichen Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden. Die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist jederzeit zulässig.

⁴ Während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Dies gilt auch für den Betrieb von Heubelüftungsanlagen.

Art. 36 - Pistenfahrzeuge

¹ Pistenfahrzeuge oder ähnliche lärmverursachende Geräte dürfen unterhalb des Waldgürtels im bewohnten Gebiet nur in der Zeit von 05.00 bis 00.00 Uhr eingesetzt werden. Dieselben Zeiten gelten für die Loipenfahrzeuge.

² Bei ausserordentlichen Schneefällen oder besonderen Vorkommnissen (Wettkämpfen etc.) kann die Gemeinde auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 37 - Schneekanonen

Für den Einsatz von Schneekanonen unterhalb des Waldgürtels gelten die in der Betriebsbewilligung festgelegten Zeiten.

Art. 38 - Häuslicher Lärm

¹ Lärmende Hausarbeiten dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen.

² Lärmverursachende Geräte oder Tätigkeiten im Innern von Gebäuden dürfen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sind dabei Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Art. 39 - Lärm im Freien, in Zelten und Fahrrisbauten

¹ Singen, Musizieren, Diskutieren und Gejohle sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megafonen, Sirenen und dergleichen sind im Freien, während der Nachtruhe oder wenn dadurch Dritte in unzumutbarer Weise belästigt werden, verboten. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen ins Freie wirken.

² Der Betrieb solcher dauerhaften Anlagen bedarf einer Bewilligung.⁷

³ Diese Vorschriften gelten nicht für Blaulichtorganisationen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs.

Art. 40 - Helikopterflüge

¹ Helikopterflüge und dergleichen sind im Siedlungsgebiet sowie im direkt angrenzenden Gebiet unterhalb der gesetzlichen Mindestflughöhe verboten. Das Abfliegen oder Landen ausserhalb von Flugplätzen sowie das Aufnehmen oder Absetzen von Personen oder Sachen ausserhalb von Flugplätzen ohne Bodenkontakt ist unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts verboten.

² Für die Nutzung des Landeplatzes "Vallorca" kann eine Gebühr von Fr. 100.- bis 500.- pro Landung verlangt werden. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

² Vorbehalten bleiben Rettungs- und Polizeiflüge sowie weitere zwingende Ausnahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 40a – Drohnen-, Hängegleiter- und Paragliderflüge

¹ Für Drohnen, Hängegleiter und Paragliderflüge gelten die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Gebiete, insbesondere über Schutzgebieten oder über Arealen, die von vielen Personen bevölkert werden, partielle, generelle oder zeitlich beschränkte Überflugverbote für solche Fluggeräte erlassen.

³ Diese Beschränkungen werden in Übersichtskarten dargestellt und amtlich publiziert.

Art. 41 - Licht

¹ Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Bergen, Seen, Wäldern, Gärten, Strassen, Plätzen und dergleichen zu künstlerischen und kommerziellen Zwecken untersteht der Bewilligungspflicht.

² Die Bewilligungsbehörde wägt die öffentlichen und die privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.

³ Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.

Art. 42 - Feuerwerk und Feuern im Freien

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk (inkl. Knallkörpern) und das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

² Nicht Lärm verursachendes Bodenfeuerwerk, wie zum Beispiel Vulkane, Wunderkerzen, bengalisches Feuer, römische Lichter, Fackeln, etc. sind erlaubt. Es gelten dafür die entsprechenden Sicherheitsvorschriften.

³ Für besondere Anlässe im öffentlichen Interesse kann das Abbrennen von Feuerwerk auf Gesuch hin bewilligt werden.

⁷ Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlungen und Schall; V-NISSG; SR 814.711

Art. 43 – Feuer im Freien

¹ Grillieren und Feuern ist nur auf den offiziellen Feuerstellen und Grillplätzen gestattet oder im privaten Bereich, wo dies in speziellen und geschützten Einrichtungen erfolgt.

² Im Perimeter der Ruinaulta sind die offiziellen Feuerstellen und Rastplätze gemäss Massnahmenkarte zu beachten.

Art. 44 - Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen strengere Vorschriften erlassen, welche die allgemeinen Ruhezeiten ausdehnen.

Art. 45 - Geruchsemissionen

Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüchen, Abgasen und dergleichen, ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn oder sonstige Dritte in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Art. 46 - Dünger- und Kompostieranlagen

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in Bezug auf Geruch noch Ästhetik Anstoss erregen.

Art. 47 - Ausbringen von Jauche und Hofdünger (Mist)

¹ Das Ausbringen von Jauche und Hofdünger (Mist) hat möglichst schonend und in Rücksicht der Interessen des Fremdenverkehrs- und Kurortbetriebs sowie unter Einhaltung des Umweltschutzgesetzes⁸ und Gewässerschutzgesetzes⁹ zu erfolgen.

² Das Transportieren von Jauche und Hofdünger (Mist) auf öffentlichen Strassen im Siedlungsgebiet ist nur von Montag bis Freitagmittag zulässig. Am Tag vor einem Feiertag und am Feiertag selbst sind das Transportieren und Ausbringen von Jauche und Mist nicht gestattet.

³ Die Reinigung der benutzten Strassenzüge durch den Gemeindewerkdienst wird in Rechnung gestellt. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 48 – Entwendungen und Beschädigungen

¹ Entwendungen oder Beschädigungen von Obst, Feldfrüchten, Pflanzungen und Gewächsen aller Art in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Gebäuden sind untersagt und werden strafrechtlich geahndet.

VII. Ladenöffnungszeiten

Art. 49 - Ladengeschäfte

¹ Als Ladengeschäfte gelten alle Arten von Verkaufsgeschäften, die überwiegend dem Verkauf von Waren dienen und öffentlich zugänglich sind, sowie Verkaufshandlungen jeder Art im Freien.

⁸ Bundesgesetz über den Umweltschutz; USG; SR 814.01

⁹ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer; GSchG; SR 814.20

² Notfallapotheken, Tankstellenshops, Kioske in öffentlichen Verkehrsanlagen und Geschäfte, welche nur einem engen Personenkreis offenstehen, sowie Ladengeschäfte, die ohne Verkaufspersonal betrieben werden, dürfen durchgehend offenhalten.

³ Für Gastgewerbebetriebe gelten die Bestimmungen gemäss dem Gastwirtschaftsgesetz.

Art. 50 Öffnungszeiten

¹ Ladengeschäfte dürfen ganzjährig durchgehend von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein.

² An hohen Feiertagen¹⁰ (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag) dürfen Bäckereien, Konditoreien, Verleihgeschäfte für Sportmaterial und Kioske durchgehend offenhalten; alle übrigen Ladengeschäfte müssen an diesen Tagen geschlossen bleiben, sofern sie nicht zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind.

³ In der Zeit, während welcher die Verkaufsgeschäfte geschlossen sein müssen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Ladenschlusszeit in den Geschäften anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

⁴ Blumengeschäfte und Gärtnereien dürfen in dringenden Fällen, vor allem bei Todesfällen, ausnahmsweise auch ausserhalb der Öffnungszeiten Kunden bedienen.

VIII. Tierhaltung

Art. 51- Grundsatz

¹ Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Mensch, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

² Tierhalter, deren Tiere fremdes Eigentum betreten und dadurch Schaden anrichten, haben diesen zu entschädigen.

Art. 52 - Leinenpflicht, Hundeverbotzonen und Kotalaufnahmepflicht

¹ In Wäldern und an Waldrändern sowie im gesamten Siedlungsgebiet sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz und jederzeit unter Kontrolle zu halten. Das freie, unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

² Hunde sind anzuleinen:

- an verkehrsreichen Strassen;
- auf hochfrequentierten Fuss- und Wanderwegen ausserhalb des Siedlungsgebietes;
- in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs und an Haltestellen;
- auf Spielplätzen, Sportfeldern und Grillstellen;
- in Wildruhezeiten
- während der Setzzeiten im Wald und an Waldrändern jeweils vom 1. April bis zum 31. Juli;
- für den Perimeter der Ruinaulta und der Segnasböden sowie auf dem Flimserstein gilt für die Leinenpflicht die Massnahmenkarte an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert sind.

³ Es ist untersagt, Hunde mitzuführen:

- auf Friedhöfen;
- in öffentlich zugänglichen Gebäuden;

¹⁰ Art, 2 Abs. 2 Ruhetagsgesetz (BR 520.100)

- auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen;
- auf dem Badeareal Caumasee;
- an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.

⁴ Von den Hundeverbotzonen ausgenommen sind Führ- und andere Assistenzhunde sowie Polizei- und Rettungshunde.

⁵ Der Gemeindevorstand kann weitere Bestimmungen über das Halten von Hunden erlassen und Orte oder Zonen festlegen, in denen Hunde nicht mitgeführt werden dürfen, angeleint sein müssen sowie Ausnahmen von der Leinenpflicht bestimmen.

⁶ Es besteht auf dem gesamten Gemeindegebiet für die Hundehalterinnen und Hundehalter eine Hundekotaufnahme- und -entsorgungspflicht; ausgenommen davon sind Herdenschutz- und Hütehunde im Einsatz.

IX. Strafrechtliche Bestimmungen

Art. 53 - Strafbestimmungen

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder darauf gestützte Verordnungen oder Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- bestraft. Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

³ Bei leichten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes kann eine Busse gemäss Bussenkatalog oder ein Verweis erteilt werden.

Art. 54 - Ordnungsbussenverfahren

¹ Der Gemeindevorstand erlässt zu diesem und zu anderen Gesetzen einen Bussenkatalog über kommunale Strafbestimmungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Organe.

² Private, von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste, können die in ihrem Auftrag spezifizierten Ordnungsbussen aussprechen.

³ Die Ordnungsbussen können Fr. 50.00 bis 500.00 betragen.

⁴ Für das Ordnungsbussenverfahren gelten die Art. 45 bis 49 EGzStPO¹¹ sinngemäss

Art. 55 - Übertretungen gemäss kantonalem Recht

Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht¹² ahnden die vom Gemeindevorstand bezeichneten Organe ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren:

- Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 36c PolG);
- Unanständiges Benehmen, Ruhestörung (Art. 36g PolG);
- Verunreinigung fremden Eigentums (Art. 36h PolG);
- Betteln (Art. 36j PolG).

¹¹ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung; EGzStPO; BR 350.100

¹² Polizeigesetz des Kantons Graubünden; PolG; BR 613.000

Art. 56 - Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand, soweit sich aus der übrigen Gesetzgebung nichts anderes ergibt. Er kann diese Aufgabe delegieren.

² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

³ Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.

X. Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen

Art. 57 - Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen ist vorbehältlich abweichender Regelungen der Gemeindevorstand zuständig.

² Er kann der Gemeindepolizei, einer Verwaltungsstelle oder dem Gemeindepersonal die Erfüllung von Aufgaben sowie die damit verbundene Entscheidungsbefugnis übertragen oder andere geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 58 - Verfahrenskosten

¹ Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

² Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- erhoben, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2010 sind anwendbar.

³ Das Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel spätestens 20 Tage vor der Ausübung der geplanten Tätigkeit schriftlich einzureichen.

⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 59 - Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Polizei oder untergeordneter Amtsstellen kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache geführt werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann gemäss kantonalem Recht Beschwerde geführt werden.

Art. 60 - Polizeiaufgaben, Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

¹ Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, mit dem Kanton gemäss Art. 5 PolG Vereinbarungen zur Erfüllung kommunaler und kantonaler Polizeiaufgaben abzuschliessen.

Art. 61 - Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts

Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gemeindegesetz².

Art. 62 - Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Gemeindevorstand erlässt allfällige Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen. Er kann für die Gemeindepolizei ein Dienstreglement erlassen.

² Das Gesetz tritt mit der Annahme an der Urne in Kraft.

Anhang zum Gemeindegesetz über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

A Es werden folgende Bestimmungen im Erlass

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Flims vom 28. November 1999

wie folgt aufgehoben bzw. geändert:

- Art. 17 wird aufgehoben
- Neu Art. 10a wird eingefügt:
 - ¹ *Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Umgebung der Verkaufsstelle genügend und geeignete Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmässig zu leeren und deren Umfeld zu reinigen.*
 - ² *Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Gastwirtschaftsbetriebe, welche Ess- und Trinkwaren über die Gasse verkaufen.*
 - ³ *Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, sorgt für Ordnung um den Betrieb herum und hat insbesondere:*
 - a) *dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird, unter anderem auch durch Reinhaltung der direkten Umgebung seines Betriebes. Reinigungsmassnahmen haben fortlaufend zu erfolgen;*
 - b) *Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen.*

B Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Gesetz über die Verkehrspolizei in der Gemeinde Flims vom 2. März 1969
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten der Gemeinde Flims vom 9. Juni 1986